

Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Teil 3, Keine Machtkonzentration

Autor(en): **Gueissaz, Anne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **19 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft (III)

Keine Machtkonzentration

Im seinem klassischen, aus dem 18. Jahrhundert stammenden Sinne besagt das Prinzip der Gewaltentrennung, dass die Schaffung der Gesetze, deren Ausführung und das Richteramt drei verschiedenen, organisatorisch und personell voneinander unabhängigen Behörden zu übertragen sei.

Gemäss diesem Grundsatz hat denn auch unser Staat grundsätzlich die Gesetzgebung dem *Parlament* oder der *Bundesversammlung* (der Legislative, wobei die Eingriffsmöglichkeiten des Volkes nicht vergessen werden dürfen, s. «Schweizer Revue» 2/92), die Ausführung der Gesetze und die Leitung des Staates dem *Bundesrat* (der Exekutive) und die Rechtsprechung dem *Bundes- und Versicherungsgericht* (der Judikative) zugewiesen.

Eine eindeutige Teilung der drei Gewalten wurde aber schon von Anfang an nicht konsequent gehandhabt.

Beispiele:

So greift die Bundesversammlung gemäss Bundesverfassung in das Gebiet der Exekutive über, wenn sie Budget und Jahresrechnungen genehmigt und die Oberaufsicht über die Verwaltung führt. Sie versieht aber auch richterliche Funktionen, wenn sie für bestimmte Fälle Begnadigungen ausspricht oder als Beschwerdeinstanz auftritt.

Auch der Bundesrat kann zum Teil gesetzgeberisch oder richterlich tätig werden.

Beispiele:

So bereitet fast ausnahmslos er – und nicht das Parlament – die Entwürfe für neue Gesetze vor, und in gewissen Verwaltungsstreitigkeiten entscheidet er selber als Richter.

Die Bundesversammlung

Der Begriff «Bundesversammlung» schliesst den Nationalrat und den Ständerat in sich, denn das schweizerische *Milizparla-*

ment ist in zwei Kammern aufgeteilt:

- den *Nationalrat* als Vertreter des Volkes in seiner Gesamtheit. Er umfasst 200 Sitze, die nach der Grösse der Wohnbevölkerung auf die verschiedenen Kantone und Halbkantone aufgeteilt werden.

- den *Ständerat* als Vertreter der Kantone (auch Stände genannt). Er umfasst 46 Sitze. Jeder Kanton hat Anrecht auf zwei Sitze, die Halbkantone auf einen.

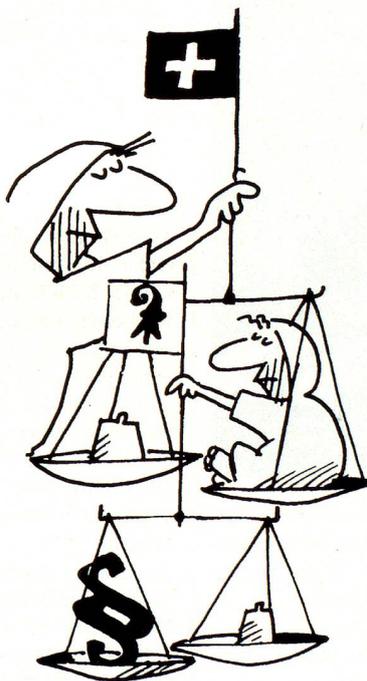
Innerhalb der drei Gewalten wird der Legislative, der hauptsächlich gesetzgebenden Gewalt, am meisten Gewicht beigemessen.

zeitig, verhandeln aber grundsätzlich getrennt. Diese Sessionen können von den Tribünen aus jederzeit mitverfolgt werden.

Der Bundesrat

Unser Land wird von einer Gruppe von sieben Bundesräten (*Kollegialsystem*) gemeinsam regiert. Sie ist die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Den Vorsitz führt der Bundespräsident, der aber kein Staatschef ist und nicht mehr Machtbefugnisse als seine sechs Kollegen besitzt.

Der Bundesrat wird von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt, wobei aus dem gleichen Kanton nicht mehr als ein Bundesrat gewählt werden darf. In der Zwischenzeit kann kein Bundesrat abgewählt oder zum Rücktritt gezwungen werden.



Grafik:
Hugo Bossard

Die National- und Ständeräte werden alle vier Jahre direkt vom Volk gewählt.

Die beiden Kammern sind gleichberechtigt und tagen mindestens viermal im Jahr gleich-

zeitig. Im Kollegialsystem werden politische Entscheide nie durch einen einzigen Bundesrat, sondern immer durch den Gesamtbundesrat gefällt. Auch diejenigen Bundesräte, die vorher eine andere Meinung vertreten haben, müssen sich dem Mehrheitsbeschluss

fügen und ihn vor Parlament und Öffentlichkeit vertreten. Die Pflichten des Bundesrates umschreibt die Bundesverfassung u.a. wie folgt:

- Er wacht über die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze.
- Er entwirft neue Gesetzesvorlagen zur Beratung durch die Bundesversammlung.
- Er vollzieht die Bundesgesetze.
- Er sorgt für öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- Er wahrt die Interessen des Landes in der Aussenpolitik.
- Er leitet das Militärwesen.

Seit 1959 hat sich die sogenannte *Zauberformel* durchgesetzt: Je zwei Vertreter des Bundesrates gehören der Christlichdemokratischen Volkspartei, der Freisinnig-demokratischen Partei, der Sozialdemokratischen Partei und einer der Schweizerischen Volkspartei an.

Die Justiz

Die Rechtsprechung in der Schweiz liegt zum überwiegenden Teil bei den Kantonen. Trotzdem ist das höchste und wichtigste Gericht im Land das Bundesgericht in Lausanne. Nur selten urteilt das Bundesgericht als erste und einzige In-

Die Bundesrichter werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt und müssen alle sechs Jahre bestätigt werden.

stanz. In den meisten Fällen urteilt es als *Beschwerdeinstanz* über kantonale Urteile. Das Bundesgericht soll so dafür sorgen, dass die Bundesgesetze – trotz der kantonalen Gerichtshoheit – im ganzen Land gleich angewendet werden.

Anne Gueissaz

In der nächsten Nummer werden Sie mehr über den «Obersten Gesetzgeber», das Schweizer Volk und seine politischen Rechte erfahren.